

---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 40 vom 01. Oktober 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung: Salzachhalle Laufen  
Nutzungsänderung Küche Erdgeschoss und Terrassennutzung (60/50 Sitzplätze),  
Laufen, Briouder Platz ..... 1

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
Vom 25.09.2024 ..... 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung  
der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)  
Vom 25.09.2024 ..... 3

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „östlich der Kirchenwegstraße“  
mit integriertem Grünordnungsplan  
Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung  
nach § 4a Abs. 3 BauGB ..... 4

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

9. Änderung des Baulinienplans „Hessingstiftung Steilhofweg“  
im beschleunigten Verfahren  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung);  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- ..... 5

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze  
Betrieb einer Beschneigungsanlage „Am Grünsteinlift“ ..... 6

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung: Salzachhalle Laufen Nutzungsänderung Küche Erdgeschoss und Terrassennutzung (60/50 Sitzplätze), Laufen, Briouder Platz

Mit Bescheid vom 19.09.2024, Az. BV 1354/2023, wurde für die Stadt Laufen für den Antrag „Nutzungsänderung: Salzachhalle Laufen Nutzungsänderung Küche Erdgeschoss und Terrassennutzung (60/50 Sitzplätze)“, Laufen, Briouder Platz 1, Gemarkung Laufen, Flurstücke 215/2, 217, 198/16 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 215/2, 217, 198/16 der Gemarkung Laufen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 23. September 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung Vom 25.09.2024**

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 04.05.2021 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Im als Anlage zur Satzung beigefügten Straßenbestandsverzeichnis wird unter Reinigungszone II (wöchentlich einmalige Reinigung)

**1. folgende Straße alphabetisch eingefügt:**

„Kurt-Enzinger-Weg“

**2. die Erläuterung zum Leitenweg neu formuliert wie folgt:**

„Bereich 1 vom Aumühlweg bis zur Südgrenze Flst.Nr. 872 einschließlich Parkplatz  
Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis zur Nordgrenze Flst.Nr. 1052/8“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Freilassing, den 25. September 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 25.09.2024**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

### Verordnung

#### § 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

- 1. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmittelle) folgende Straße alphabetisch eingefügt:**  
„Kurt-Enzinger-Weg“
- 2. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) folgende Straße alphabetisch eingefügt:**  
„Kurt-Enzinger-Weg“
- 3. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmittelle) die Erläuterung zum Leitenweg neu formuliert wie folgt:**  
„Bereich 1 vom Aumühlweg bis zur Südgrenze Flst.Nr. 872 einschließlich Parkplatz  
Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis zur Nordgrenze Flst.Nr. 1052/8“
- 4. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) die Erläuterung zum Leitenweg neu formuliert wie folgt:**  
„Bereich 1 vom Aumühlweg bis zur Südgrenze Flst.Nr. 872 einschließlich Parkplatz  
Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis zur Nordgrenze Flst.Nr. 1052/8“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Freilassing, den 25.09.2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Ainring

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „östlich der Kirchenwegstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

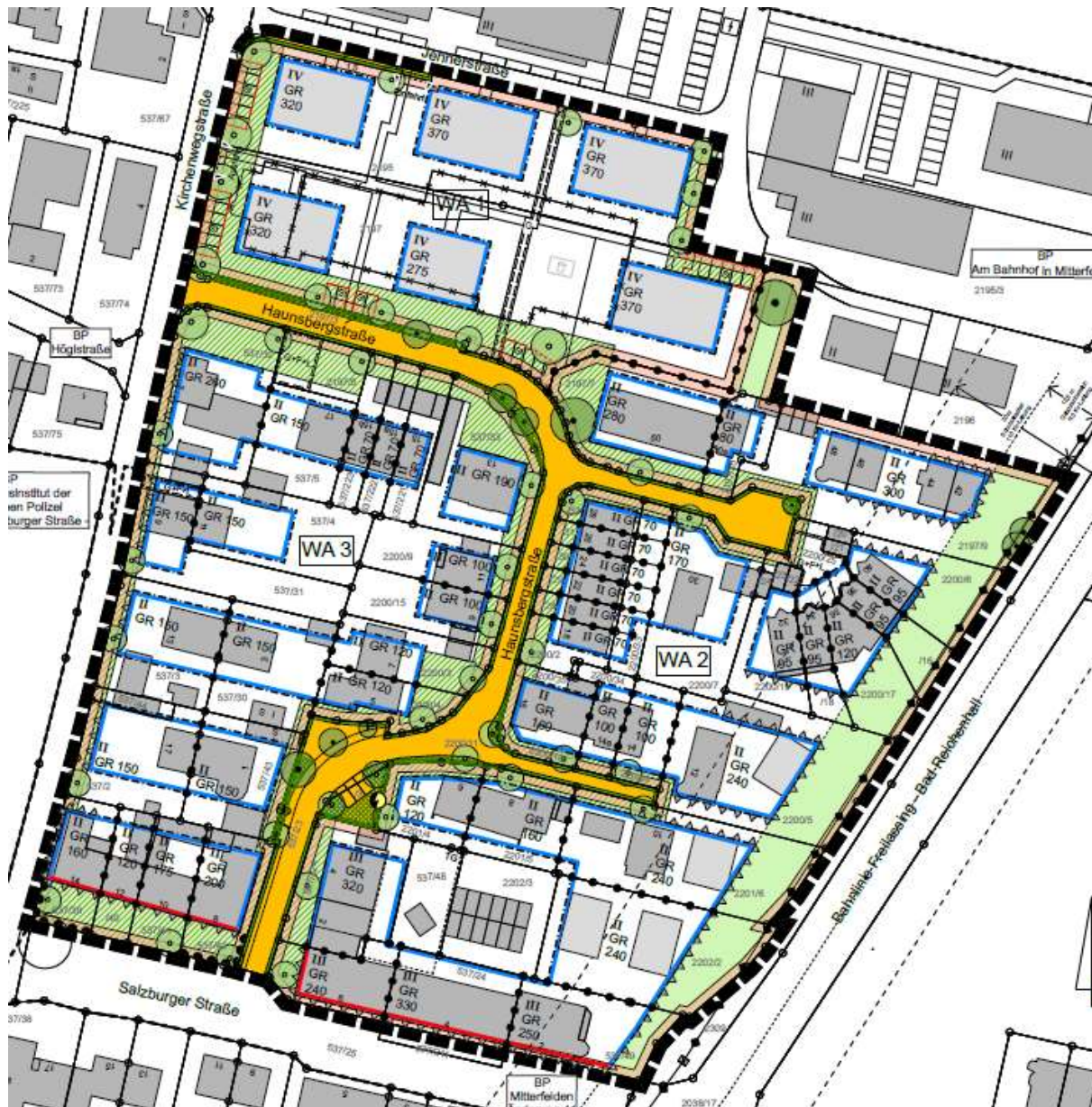
Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 01.07.2019 den Bebauungsplan „östlich der Kirchenwegstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Der größte Teil des Planungsgebietes ist bereits bebaut. Für den Geltungsbereich und darüber hinaus gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Urplans „Bebauungsplan Mitterfelden“, der seit dem 12.12.1958 rechtskräftig ist. Darüber hinaus gelten innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans mehrere Änderungen des Urplans. Der Entwurf des Bebauungsplanes östlich der Kirchenwegstraße lag in der Zeit vom 17.08.-19.09.2022 gem. § 3 Abs.1 BauGB öffentlich aus, zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung am 17.01.2023 den Entwurfsplan des Bebauungsplanes „östlich der Kirchenwegstraße“ mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 17.01.2023.

Vom 14. August bis 16. September fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurde allerdings nicht die neueste Fassung der schalltechnischen Untersuchung ausgelegt.

Aus diesem Grund der Bebauungsplan und das Schallgutachten in der maßgeblichen Fassung erneut ausgelegt, und der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplanentwurf ist gegenüber der Auslegung vom 14. August bis 16. September 2024 unverändert, einzig die schalltechnische Untersuchung wird in einer neuen Fassung ausgelegt. Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich von Mitterfelden, östlich der Kirchenwegstraße und grenzt im Süden an die Salzburger Straße. Das Plangebiet ist im Osten durch die Bahnlinie Freilassing-Bad Reichenhall abgeschlossen. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Der Entwurf des Planteils mit Satzung und Begründung sowie der schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2023 werden vom **Dienstag, den 01.10.2024 bis Freitag, den 18.10.2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“ veröffentlicht. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Breunig ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.01.2023 mit Begründung vom 17.01.2023 und schalltechnischen Gutachten vom 12.09.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu der neuen Fassung der schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2023 abgegeben werden können. Bisher abgegebene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden.

#### Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben. Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 20. September 2024  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **9. Änderung des Baulinienplans „Hessingstiftung Steilhofweg“ im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung); ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat die 9. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Hessingstiftung - Steilhofweg“ mit Begründung in seiner Sitzung am 17.09.2024 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 9. Änderung betrifft die Flurnummern 153 und 153/12 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich der Änderung wird von der Müllnerhornstraße im Norden und der Reichenhaller Straße im Süden und Westen sowie von der Straße „Am Hessing“ im Osten begrenzt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Baulinienplans in der Fassung vom 17.09.2024

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Baulinienplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

II.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzung in der Fassung vom 17.09.2024 mit Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer Nr. 11 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bayerisch Gmain geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Bayerisch Gmain  
Bayerisch Gmain, den 25. September 2024

**Armin Wierer**, 1. Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Vollzug der Wassergesetze Betrieb einer Beschneiungsanlage „Am Grünsteinlift“**

Vorhaben: Betrieb einer Beschneiungsanlage „Am Grünsteinlift“ auf Fl.-Nr. 1266, 1269, 1271, 1266/5, 1269/2, 1271/2  
Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau a. Königssee

Betreiber: Gemeinde Schönau a. Königssee und WSV Königssee

### **Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Gemeinde Schönau a. Königssee mit Bescheid vom 15.02.2024, Az. 322-6476.12-2023/065023 die Genehmigung für den Betrieb einer Beschneiungsanlage für den Grünsteinlift erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom 02.10.2024 bis 18.10.2024 im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer-Nr. 102 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen und die Genehmigung auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/> abrufbar.

Schönau a. Königssee, den 24. September 2024  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---